

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 85.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

*C. c. 1. q. 1. reg. 1. Except. 4. repl. 3. in ratione. Ritters-  
bus. in Comment. ad Nov. p. 7. c. 13. n. 10. Rauchbar. p. 1.  
q. 42. n. 6. Theodor. Reinking in rr. de retract. Con-  
sang. q. 2. n. 128.*

Kläger sagt: Es würde dieses/was von Be-  
klagten vorbracht / im Churfürstenthumb Sach-  
sen nicht also gehalten / Sondern es were die  
Churf. *Constit. 14. p. 3. in contrarium, ibid. Mol-  
ler. num. 2.*

Beklagter bleibe bey seinem Vorbringen / wel-  
ches auch *in foro Saxonico vnd in Scabinatu Lips-  
obseruirt würde / d. Constitut. ibid. Moller. num. 2.  
in fin.*

### Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Kirchners Klä-  
gern an einem / Hansen Kirchners Beklagten  
am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid :  
Weil die Partheyen beydersseits geständig / daß  
das freytrige Gut von Beklagten VorEltern  
herkomme / So verbleibe auch solches ihme vor  
Klägern billig / vnd ist demnach Beklagter Klä-  
gern das halbe Kauffgeld auff vorgehende gütli-  
che Vergleichung / oder Entstehung derselben ge-  
richtliche Taxation zu entrichten vnd zu bezah-  
len schuldig.

### Cas. 85.

Georg Dohnesperg ist verstorben / vnd hat  
Es ij nach

nach sich drey Söhne verlassen / Hanssen / Christophen / vnd Veiten von Hohnsparg / sambt einem Lehngut zu Leiben. Hans der älteste Bruder verstorbt im Kriege / vnd wollen die beyden Brüder zur Theilung schreiten : Es entsethet aber vnter ihnen dieser Streit : Ob die Theilung per sortem geschehen / oder ob der älteste theilen / vnd der jüngste kiesen sol. Q. q. J.

Der jüngste Veit von Hohnsparg klagt wider seinen Bruder im Ampte R. vnd begehrt ihn dahin zu halten / daß er die Theilung mache / vnd ihn zur election kommen lasse. Fundirt sich in c. 1. de Paroch. & in iii. que dicta sunt in preced. prox. cas. à parte actoris. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 2. & 5. Constit. Elect. 15. p. 3. n. 2.

Beklagter sagt : daß die Theilungen / do man nicht nitig werden könte / per sortem officio iudicis geschehen solten / per l. 4. §. sed & tabulas. l. si que sunt 5. l. & puto 16. l. item habeo. 23. l. officio. 27. ff. fam. ercisc. Constit. Elect. 15. p. 3. n. 1. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 1. & 7. cum seqq.

Kläger bleibt bey seinem petito ; allegirt nochmals pro stabilienda sua opinione, Rauch. d. q. 40. n. 7. & 8. vers. pro minore autem. & Modest. P. stor. q. 15.

### Beschaid.

Auff Vorbringen Veit von Hohnsparg Klä. gern

gen an einem  
berg Veit an  
verordneter  
Daß Beklagte  
vermöge. S. d.  
wischen Güt  
ne election

Hanssen  
die Geborne  
von Mosdor  
lich 400. Gilt  
Sie verstorbt  
sen hinterlass  
Knobloch  
lige 400. Gilt  
Christoph von  
storbene den 2  
die 400. Gilt  
Q. q. J.

Diffials ist  
zu verab

Auff Dorbr



gern an einem / Anwalden Christoph von Johans  
berg Vofl. am andern Theil / Gebe ich dero Zeit  
verordneter Ambeschëffer ic. diesen Bescheid :  
Das Beklagter / seines Vorwendens ungeacht /  
vermöge Sächf. Rechts / eine division der vä-  
terlichen Güter anzustellen / vnd darauff Klägern  
die election zu lassen schuldig.

## Caf. 86.

Const. Elect. 16. p. 3.

Hansen von Mosdorffs Witwe Gertrude/  
eine Geborne von Einsiedel / hat auff Christoffs  
von Mosdorffs Gute zu ihrem Leibgeding jähr-  
lich 400. Gulden / so Michaels sällig / zu fodern.  
Sie verstirbt aber vmb Petri Pauli / vnd wil des-  
sen hinterlassene Schwester Maria Hansen von  
Knoblochs Eheweib die Michaels hernach säl-  
lige 400. Gulden haben. Dessen verweuert sich  
Christoph von Mosdorff / gibt vor / weil die Ver-  
storbene den Zinstermin nicht erlebt / so weren  
die 400. Gulden wieder ins Lehn heimg. fallen.  
Q. 9. J.

## Nota.

Dissals ist nach der Churf. Constit. 16. p. 3.  
zu verabschieden.

## Bescheid.

Auff Vorbringen kriegslichen Vormunds Ma-  
rien

Es ij